

Anlage 1 zur KT-Drucksache Nr. 273/2016

S a t z u n g **zur Änderung der Betriebssatzung** **des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen** in der Fassung vom 01.09.2014

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 12.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs in der Fassung vom 01.09.2014 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Der Werksausschuss entscheidet neben den in § 12 Abs. 3 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs wie insbesondere
1. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen von mehr als **150.000 €** im Einzelfall; diese Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand;
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und 36.000 € übersteigen;
 3. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;
 4. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung **der** Bauunterlagen **sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung** bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall von über **150.000 €**;
 5. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs **von mehr als 18.000 € im Einzelfall**;

6. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 Gemeindeordnung von mehr als 30.000 € im Einzelfall;
7. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens von mehr als 60.000 € im Einzelfall;
8. den Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als **150.000 €** im Einzelfall;
9. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als **50.000 €** im Einzelfall;
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als **40.000 €** oder **bei Vergleichen** das Zugeständnis des Eigenbetriebs **hinsichtlich der Forderung** mehr als **40.000 €** beträgt;
11. der Beitritt des Eigenbetriebs zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von über **1.000 €** jährlich;
12. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen **Freigeigkeitsleistungen von mehr als 3.000 €**;
13. den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 36.000 €;
14. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung;
15. die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder die Vermittlung an Dritte.“

§ 2

§ 12 Abs. 3, 4, 5 und 7 erhalten folgende Fassung:

- „(3) Der Werksausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat bei Beamten des Eigenbetriebs der **Besoldungsgruppen ab A 13** und im Einvernehmen mit der Werkleitung bei Tarifbeschäftigten des Eigenbetriebs **der Entgeltgruppen ab EG 13 TVöD** über die Ernennung, **Einstellung einschließlich Höhergruppierung und** Entlassung, sofern diese nicht unter Abs. 2 fallen.
- (4) Der Landrat entscheidet über die Ernennung, **Einstellung einschließlich Höhergruppierung und** Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs bis Besoldungsgruppe A **12**.
- (5) Die Werkleitung entscheidet über die Ernennung, **Einstellung einschließlich Höhergruppierung und** Entlassung von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen

1 bis **12** TVöD einschließlich Aushilfskräften, Praktikanten und Lehrlingen des Eigenbetriebs.

- (7) In allen Fällen, in denen die Werkleitung nicht selbst entscheidet, hat sie für die Ernennung, **Einstellung einschließlich Höhergruppierung und** Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten ein Vorschlagsrecht. Soweit nicht das Einvernehmen der Werkleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.“

§ 3

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Diese Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2017** in Kraft.“

Böblingen, den 12. Dezember 2016

Roland Bernhard
Landrat